

Strassenpolizeigesetz der Gemeinde Vals

Art. 1 Zuständigkeit

Die Regelung des örtlichen Verkehrs ist unter Vorbehalt der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Sache des Gemeinderates. Diesem stehen insbesondere folgende Befugnisse - allenfalls unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung - und Obliegenheiten zu:

- a) Erlass von Fahr-, Reit- und Parkierverboten.
- Bezeichnung von Parkplätzen sowie zeitliche und örtliche Beschränkung des Parkierens auf öffentlichem Grund.
- Regelung des Strassenverkehrs durch besondere Verfügungen und die hiefür notwendigen Signalisationen.
- d) Erlass besonderer Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten, Veranstaltungen usw.

Beschlüsse über Massnahmen zur örtlichen Verkehrsregelung werden - soweit dies nach dem Strassenverkehrsrecht erforderlich ist - öffentlich publiziert. Gegen diese Beschlüsse kann innert 20 Tagen seit Veröffentlichung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sofern infolge einer Beschwerde das eingeleitete Verfahren nicht eingestellt wird, ist das gesetzliche Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Art. 2 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Die Dauerparkierung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV) ist eine über den normalen Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes.

Es ist untersagt, Automobile oder Automobilanhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger usw.) über Nacht auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen abzustellen. Davon ausgenommen sind die hierfür bestimmten Parkplätze.

Ausnahmen, wie Dauerparkieren auf bestimmten Parkplätzen gegen Entgelt usw. bewilligt der Gemeinderat.

Art. 3 Bewilligungspflicht

Autobesitzer, die sich nicht über ein Recht zur Benützung einer Garage oder eines privaten Parkplatzes ausweisen können, sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligungspflicht gilt auch für Autobesitzer, die trotz privater Parkierungsmöglichkeiten nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkieren.

Als Besitzer gilt der Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

Art. 4 Meldung, Bewilligung

Die Gemeinde stellt fest, wer bewilligungspflichtig ist. Unabhängig von diesen Erhebungen haben sich bewilligungspflichtige Autobesitzer binnen 30 Tagen seit Eintreten der Bewilligungspflicht bei der Gemeinde zu melden.

Die Gemeinde stellt den bewilligungspflichtigen Autobesitzern eine für mindestens sechs Monate gültige Marke aus, die in gut sichtbarer Weise am Fahrzeug anzubringen ist.

Allfällige Verlängerungen sind vor Ablauf der Bewilligung einzuholen.

Streitigkeiten über die Bewilligungs- und Gebührenpflicht werden durch den Gemeinderat entschieden.

Art. 5 Gebühren

Für die Bewilligung gemäss Art. 4 wird eine Gebühr von Fr. 20.– bis Fr. 50.– pro Monat erhoben, zahlbar für sechs Monate zum voraus (nur ganze Monate).

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr fest und regelt die Kontrolle.

Art. 6 Verwendung

Der Ertrag der Gebühren wird zum Unterhalt der Strassen und öffentlichen Parkplätze verwendet.

Art. 7 Polizeiverordnung, Baugesetz

Die einschlägigen Bestimmungen der Polizei- und Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 8 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Bestimmungen, die der Gemeinderat aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes im Rahmen der Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (GAV zum SVG) erlassen hat, werden aufgrund der Bussenliste im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Art. 2 dieses Gesetzes (Dauerparkieren auf öffentlichem Grund) werden aufgrund von Art. 20 der GAV zum SVG geahndet.

Art. 9 Rechtsmittel

Gegen Bussverfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekurriert werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Annahme durch die stimmberechtigten Einwohner in Kraft.

Durch die Urnenabstimmung vom 22. Oktober 1995 genehmigt.

Der Gemeindepräsident: Der Aktuar: Moritz Schmid Reto Jörger

Stand: 01.06.2007